

Frauenverein Hölstein

# Statuten

# STATUTEN DES FRAUENVEREINS HÖLSTEIN

## Name

Art. 1 Unter dem Namen „Frauenverein Hölstein“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Hölstein. Er ist frauenplus Baselland angeschlossen.

## Zweck

Art. 2 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Art. 3 Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch:

- Veranstaltungen für alle Altersgruppen des Dorfes
- Weitere Aufgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

## Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglied kann jede ortsansässige Frau, die sich für die Ziele des Vereins interessiert, ab dem 18. Alters-

jahr aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Jahresversammlung.

- Art. 5 Mitglieder, welche seit mindestens 10 Jahren dem Verein angehören und im laufenden Vereinsjahr das 70. Altersjahr erreichen, werden an der ordentlichen Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie sind beitragsfrei.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
- Art. 7 Ein Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.
- Art. 8 Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch die Jahresversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

## **Finanzielles**

- Art. 9 Die Einnahmen des Frauenvereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Spenden und Legaten
  - Vermögenszinsen
  - Erträgen aus besonderen Aktivitäten.

Art. 10 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt.

Art. 11 Der Vorstand verfügt im Rahmen des bewilligten Budgets über die finanziellen Mittel. Für ausserordentliche Ausgaben steht ihm ein Betrag von Fr. 1`000.- pro Jahr zur Verfügung.

### **Haftung**

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Frauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.  
(Art. 75a ZGB)

### **Organe**

Art. 13 Die Organe des Frauenvereins sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **Jahresversammlung**

Art. 14 Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.  
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schrift-

lich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem  
Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.  
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann  
vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss  
einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglie-  
der oder die Revisionsstelle dies verlangt.

- Art. 16 An der ordentlichen Jahresversammlung sind  
folgende Geschäfte zu behandeln:
- Protokoll der letzten Jahresversammlung
  - Jahresrechnung
  - Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzen des Jahresbeitrags
  - Budget
  - Jahresbericht der Präsidentin
  - Mutationen
  - Ehrungen und Gratulationen
  - Wahlen: a) des Vorstandes  
          b) der Präsidentin  
          c) der Rechnungsrevisorinnen
  - Jahresprogramm
  - Anträge
  - Verschiedenes

Beschlüsse dürfen nur über die in der Einladung an-  
gekündigten Geschäfte gefasst werden.

- Art. 17 Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind dem  
Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzu-  
reichen.

## **Wahlen und Abstimmungen**

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden.

Art. 19 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **Vorstand**

Art. 20 Der Vorstand führt Beschlüsse der Jahresversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte.  
Er besteht aus 5-7 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- 1-3 Ressortchefinnen

Er konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind beitragsfrei.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 21 Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und leitet die Sitzungen.  
Bei Stimmgleichheit hat sie Stichentscheid.

- Art. 22 Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin in deren Abwesenheit. Sie erledigt alle ihr von der Präsidentin übertragenen Arbeiten.
- Art. 23 Die Kassierin besorgt das ganze Rechnungswesen und führt die Mitgliederliste.
- Art. 24 Die Aktuarin führt das Protokoll und erledigt die Schreibarbeiten.
- Art. 25 Die Ressortchefinnen stehen für weitere Aufgaben zur Verfügung.

### **Die Revisionsstelle**

- Art. 26 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Jahresversammlung den Revisionsbericht.
  - Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei pro Jahr nur eine Revisorin ersetzt werden soll.
  - Wiederwahl ist zulässig.
  - Jedes Jahr ist eine Ersatzrevisorin zu wählen.

### **Statutenänderung**

- Art. 27 Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden.  
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von

2/3 der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung des Vereins**

- Art. 28 Die Auflösung des Vereins, sowie die Verwendung des Vereinsvermögens, kann von 3/4 der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern soll zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

### **Schlussbestimmungen**

- Art. 29 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 7. März 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 1. Februar 1991.

Hölstein, 7. März 2008  
Frauenverein Hölstein

Die Präsidentin: Barbara Jäggin-Felber

Die Aktuarin: Rosella Thommen-Longo